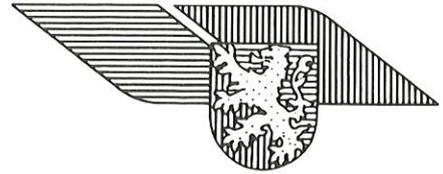


Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



EINGEGANGEN
08. Mai 1998

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises · Insel Silberau · 56130 Bad Ems

Deutscher Hängegleiter
verband e. V. im DA eC
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Kassen- o. Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon-Durchwahl	Datum
6/61/II-97 023	Herr Meier	323	9 72 - 270	06.05.98

Vollzug des Landespflegegesetzes und der Landesverordnung über
den "Naturpark Nassau";
Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln gem. § 25 LuftVG am "Ge-
deonseck", Gemarkung Filsen

Ihr Schreiben vom 25.03.1998 K/k
Unsere Stellungnahme vom 02.06.1997

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. g. Schreiben beantragen Sie die Verlängerung unserer
landespflegerischen Zustimmung der Außenstart- und Landeerlaubnis
"Gedeonseck" in der Gemarkung Filsen.

Hierzu ergeht folgende Genehmigung:

Dem Deutschen Hängegleiterverband e. V. im DAeC, Gmund am Tegern-
see wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 Landes-
pflegegesetz vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der derzeit gültigen
Fassung i. V. m. §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 8, 6 und 7 der Landesver-
ordnung über den "Naturpark Nassau" vom 30.10.1979 (GVBl. S. 327)
in der derzeit gültigen Fassung hiermit die Genehmigung erteilt,
auf den beantragten Teilflächen der Grundstücke in der **Gemarkung
Filsen, Flur 1, Flurstücke 1063/700, 1332/703, 1066/704, 1067/705**
Außenlandungen vorzunehmen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet Rechte Dritter. Bestandteil
dieser Genehmigung sind die folgenden Antragsunterlagen:

...

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Insel Silberau, 56130 Bad Ems

Sprechzeiten:
montags - freitags
8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr
oder nach telef. Vereinbarung

Telefon:
(02603) 972-0

Telefax:
(02603) 972199

e-mail:
KVBADEMS@T-ONLINE.DE

Konten der Kreiskasse:

Nassauische Sparkasse Bad Ems	Nr. 552052900 (BLZ 510 500 15)
Dresdner Bank Bad Ems	Nr. 674 535 000 (BLZ 570 800 70)
Volksbank Bad Ems	Nr. 2 163 330 (BLZ 570 928 00)
Postgiroamt Frankfurt	Nr. 23 74 - 604 (BLZ 500 100 60)

1. Antragsschreiben vom 21.04.1998 K/el;
2. Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 mit gekennzeichnetem Landeplatz;
3. Unser Schreiben vom 02.06.1997, Az.:6/70-97 032

II. Nebenbestimmungen:

1. Der Landeplatz ist nur als Notlandeplatz zugelassen.
2. Das Soaren an den Weinbergshängen ist zu unterlassen.
3. Diese Genehmigung gilt nur für Vereinsmitglieder und ist auf eine maximale Zahl von 20 Personen pro Tag begrenzt.
4. Nachträgliche Festsetzungen, Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen oder Bedingungen, gegebenenfalls auch die Aufhebung der Zulassung im öffentlichen Interesse, bleiben vorbehalten.

III. Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Landespflegegesetz hat jeder, der in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder soweit auszugleichen, wie es zur Verwirklichung der Ziele der Landespflege erforderlich ist.

Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Eingriff durch den Flugbetrieb kann durch die Einhaltung der unter II. genannten Nebenbestimmungen minimiert werden. Diese Nebenbestimmungen sind zur Verwirklichung der Ziele der Landespflege unbedingt erforderlich.

Auch gem. § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über den "Naturpark Nassau" kann die Genehmigung unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Dies ist aus den vorgenannten Gründen erforderlich.

IV. Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid werden gemäß dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 7 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt

(Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993, in der derzeit gültigen Fassung, Ziffern 1.1.4 und 1.1.11 der Anlage zu dieser Verordnung, nachfolgende Gebühren festgesetzt:

Verwaltungsgebühr

43,38 DM

Bei der Gebührenbemessung ist von einem Gebührenrahmen von 20,00 DM bis 5.000,00 DM auszugehen. Bei der Festsetzung der Gebühr ist der bei der Behörde entstandene Verwaltungsaufwand in Relation zur Bedeutung, zum wirtschaftlichen Wert und zum voraussichtlichen Nutzen der Verwaltungsentscheidung für den Antragsteller zu setzen. Unter Zugrundelegung dieser Erwägung halten wir die Festsetzung von Verwaltungskosten in Höhe von 43,38 DM für gerechtfertigt.

Wir bitten Sie, diesen Betrag an die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, innerhalb eines Monats auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzzeichens 5.1198.800041.2/5 zu überweisen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Cordula Rein)